

Geschäftsbereich Schule, Sport und Jugend
Schul- und Sportverwaltung
Telefon: 02244/889-314
Fax: 02244/889-378
E-Mail: manuela.schneider@koenigswinter.de



Informationen zum SchülerTicket 2020/2021

CORONA

An alle Eltern und Schüler/innen
der weiterführenden Schulen der Stadt Königswinter
Gesamtschule - Gymnasium - sowie der Sekundarstufe der
Förderschule

Informationen zum VRS-SchülerTicket - bitte sorgfältig und vollständig lesen -

Grundsätzliches:

Das Antragsformular erhalten Sie grundsätzlich im Schulsekretariat oder bei dem Verkehrsträger (RSVG). In Zeiten von Corona stellen wird es Ihnen im Downloadbereich der Homepage der Schule zur Verfügung gestellt.

Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben (4 Unterschriften!) werden. Bitte beachten Sie, dass im Sepa-Lastschriftmandat eine 2.Unterschrift erforderlich ist, wenn Ticket- und Kontoinhaber nicht identisch sind. Sind Geschwisterkinder vorhanden, die auch ein Schülerticket beziehen oder beantragen, müssen diese auf der Rückseite des Antragsformulars ebenfalls angegeben werden.

Der Antrag ist dann an das Schulsekretariat zurückzugeben, das diesen an die Schulverwaltung (Schulträger) weiterleitet. Der Schulträger prüft, ob ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten besteht und bescheinigt auf dem Antrag den Schülerstatus (Freifahrberechtigung) und schickt diesen anschließend an die RSVG.

WICHTIG

Mitteilungspflicht bei Änderungen

Aufgrund der Angaben im Antrag ergibt sich der Status des Schülers und folglich der zu zahlende Abonnementpreis und der zu zahlende Anteil des Schulträgers. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass Sie sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere Umzug oder Schulwechsel, umgehend im Schulsekretariat und der RSVG mitteilen. Hierzu verweise ich auch auf die Tarifbestimmungen SchülerTicket des VRS, die Sie unter www.vrsinfo.de einsehen können. Werden relevante Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt, kann dies dazu führen, dass Abonnementpreise nachberechnet werden müssen oder zu Unrecht gezahlte Schulträgerleistungen von Ihnen zu erstatten sind.

Das SchülerTicket gilt regelmäßig vom 01.08. bis zum 31.07.eines Jahres. **Damit es noch rechtzeitig zum Schulbeginn ausgestellt werden kann, ist eine Rückgabe des Antrages spätestens bis zum 30.04. eines Jahres erforderlich.** Das SchülerTicket kann, wenn es nicht zu Beginn des Schuljahres bestellt wird, auch noch zu jedem späteren Zeitpunkt erworben werden. Wenn es jedoch erworben ist,

muss es bis zum Ende des Schuljahres bezogen werden (Ausnahme: Kündigung wegen Schulwechsel/Umzug).

Ausstellung des SchülerTickets durch die RSVG:

Die Ausstellung des SchülerTickets erfolgt in Form einer elektronischen Chipkarte, ähnlich EC-Karte. Wird das SchülerTicket nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, längstens bis zum Ende der auf der Chipkarte sichtbaren Gültigkeitsdauer. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. **Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket ist der Abonnent zur Rückgabe der Chipkarte verpflichtet.**

Sollte eine Chipkarte abhandenkommen, sei es durch Verlust oder auch durch Diebstahl, kann diese jederzeit vom Verkehrsträger gesperrt und eine Ersatzchipkarte gegen eine Schutzgebühr ausgestellt werden.

Hinweise zum Schülerstatus/Freifahrberechtigung:

Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten (Freifahrberechtigung) besteht nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 2 SchfkVO dann, wenn der kürzeste fußläufige Weg zur nächstgelegenen Schule in der einfachen Entfernung mehr als 3,5 km (Sekundarstufe I) bzw. 5,0 km (Sekundarstufe II) zwischen der Haustür und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes beträgt. Für die Schüler/innen der Einführungsphase (früher Klasse 10) am Gymnasium gilt im Sinne der Gleichbehandlung nach Einführung von G8 auch die Entfernungsgrenze von 3,5 km.

Freifahrberechtigte Schüler/Schülerinnen zahlen für das SchülerTicket lediglich einen Eigenanteil für den sog. Freizeitnutzen an die RSVG. Die übrigen Kosten des Schülertickets übernimmt in diesen Fällen der Schulträger und rechnet diese unmittelbar mit der RSVG ab. Besteht keine Freifahrberechtigung so ist der Abonnementpreis für das SchülerTicket vom Antragsteller zu zahlen. Durch die Einführung des SchülerTickets ist der Abonnementpreis auch für die Selbstzahler niedriger als vergleichbare Monatstickets.

Der monatliche Abonnementpreis bzw. der Eigenanteil wird von der RSVG im Lastschriftverfahren eingezogen. Wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird, muss der gesamte Ticketpreis im Voraus bezahlt und für das folgende Schuljahr rechtzeitig ein neuer Antrag gestellt werden.

Preise für das SchülerTicket (ab 01.08.2020):

- ☞ 12,00 € für das erste freifahrberechtigte Kind bzw. ein volljähriges Kind der Familie;
- ☞ 6,00 € für das zweite freifahrberechtigte Kind der Familie;
- ☞ 0,00 € ab dem 3. freifahrberechtigten Kind der Familie;
- ☞ 0,00 €, wenn für das freifahrberechtigte Kind laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch **XII** oder AsylbLG bezogen wird;
- ☞ 35,10 € für jedes Kind, wenn keine Freifahrberechtigung besteht

Dadurch, dass sich der Schulträger gemäß § 12 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) für die Einführung des SchülerTickets entschieden hat, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten i. S. d. § 13 SchfkVO als erfüllt anzusehen. D.h., durch die Einführung des SchülerTickets an den weiterführenden Schulen der Stadt Königswinter erfolgt keine anderweitige Fahrkostenerstattung mehr!

Weitere Informationen zum Schülerticket in NRW erhalten Sie hier:

| | |
|---|---|
| Stadt Königswinter | RSVG |
| Schul- und Sportverwaltung | Steinstraße 31 |
| Frau Schneider | 53844 Troisdorf |
| ☎ 02244-889314 | ☎ 02241/499-0 |
| Email: manuela.schneider@koenigswinter.de | www.rsvg.de / www.vrsinfo.de . |

Abweichende Regelung für Rheinland-Pfalz:

Für die Übernahme der Schülerfahrkosten für Schüler aus RLP, die eine Schule in NRW besuchen, ist die Kreisverwaltung (hier: Neuwied) zuständig.

Die Bestellscheine (grüne Antragsvordrucke) sind, mit einem Schulstempel versehen, an die zuständige Kreisverwaltung weiterzuleiten und werden dort zuständigkeitshalber bearbeitet.

Weitere Informationen erhalten Sie hier: Kreisverwaltung Neuwied
Abteilung 6/10-61 ☎ 02631/803-374